



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Kommunale Jobcenter
Regierungen von
Oberbayern, Mittelfranken,
Unterfranken, Schwaben

NAME
Jochen Schumacher

TELEFON
089 1261-1253

nachrichtlich:

Regierungen
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

E-MAIL
referat-S9@stmas.bayern.de

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

S9/6074.04-1/481

16.12.2019

**Vollzug des SGB II;
hier: Nicht-Anrechnung des Bayerischen Krippengeldes auf die Grundsicherung
für Arbeitsuchende**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Thematik geben wir die nachfolgenden mit Hinweise. Sie finden dieses AMS in
Kürze auch unter der Adresse www.stmas.bayern.de/grundsicherung dort unter Ziff. 6
Buchst. e.

Der Freistaat Bayern führt zum 01.01.2020 das Bayerische Krippengeld ein. Vom Krippen-
geld können Eltern mit Krippenkindern ab dem zweiten Lebensjahr profitieren. Es knüpft
an den Besuch einer nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
(BayKiBiG) geförderten Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtung oder Tagespflege)

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

an. Es werden auf Antrag Elternbeiträge bis zu 100 Euro pro Monat erstattet, die tatsächlich von den Eltern getragen werden. Das Krippengeld ist einkommensabhängig. Zweck des Krippengeldes ist es, beitragsbedingte Zugangshürden zur frühkindlichen Bildung und Erziehung von Kleinkindern abzubauen und den Rechtsanspruch aus § 24 Abs. 2 SGB VIII zu stärken.

Das Verhältnis des Krippengeldes zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) sowie zu den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II stellt sich wie folgt dar:

- Nach den **für das Krippengeld vorgesehenen Regelungen** wird das Krippengeld nur gezahlt, wenn die für die Kinderbetreuung anfallenden Elternbeiträge tatsächlich getragen werden (Art. 23a Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG n.F.). Das hat zur Folge, dass das Krippengeld nicht gewährt oder entsprechend gekürzt wird, wenn und soweit andere Behörden vergleichbare Leistungen für die Kinderbetreuung tatsächlich gewähren. Wenn ein Bezieher von Krippengeld für den Bewilligungszeitraum des Krippengeldes nachträglich vergleichbare Leistungen öffentlicher Stellen bewilligt erhält, muss er dies der Krippengeldstelle anzeigen und das gezahlte Krippengeld zurückzahlen. Eine Doppelförderung der Leistungsberechtigten soll nicht erfolgen. Ein möglicherweise bestehender, aber nicht realisierter Anspruch auf Leistungen gegenüber einer anderen Behörde bleibt bei der Entscheidung über die Gewährung des Krippengeldes hingegen außer Betracht.
- Aufgrund unterschiedlicher Zwecksetzung des Krippengeldes (vgl. dazu Art. 23a Abs. 2 BayKiBiG n.F.) und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts **kann das Krippengeld nicht (auch nicht fiktiv) auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts – einschließlich BuT – angerechnet werden** (§ 11a Abs. 3 SGB II). Diese Rechtsfrage ist bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs zum Krippengeld mit dem BMAS abgestimmt worden. Andererseits kann der Erhalt von Leistungen der Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II im Rahmen des Krippengeldes Berücksichtigung finden, wenn Antragsteller die Elternbeiträge dann nicht mehr in der Höhe tragen, in der das Krippengeld gewährt oder beantragt wird.

- Eine Schnittstelle zu den **Eingliederungsleistungen nach dem SGB II** ergibt sich, wenn im Falle der Hilfebedürftigkeit die Fremdbetreuung zum Zwecke der Eingliederung in den Arbeitsmarkt in Anspruch genommen werden muss.

Jobcenter dürfen den Leistungsberechtigten vor Gewährung von Eingliederungsleistungen nach dem SGB II nicht dazu verpflichten, vorrangig das Krippengeld in Anspruch zu nehmen. Zwar sind Leistungsberechtigte nach § 12a SGB II verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Allerdings kommt die Vorschrift aus mehreren Gründen nicht zur Anwendung: Zum einen handelt das Zentrum Bayern Familie und Soziales als Vollzugsbehörde des Krippengeldes nicht als Träger i.S.d. § 12 SGB I. Zum anderen bezweckt die Eingliederungsleistung nicht die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, sondern die Eingliederung in Arbeit.

Auch kann sich ein bereits bewilligtes Krippengeld nicht anspruchsmindernd auf die Eingliederungsleistung auswirken. Das Jobcenter muss ungeachtet eines gezahlten Krippengeldes die vollen Kinderbetreuungskosten übernehmen. Eine Anrechnung des Krippengeldes auf Eingliederungsleistungen nach dem SGB II ist ausgeschlossen, da diese generell anrechnungsfrei erbracht werden. Ungeachtet dessen, dass Zweck der Eingliederungsleistungen die Integration in Arbeit ist, erstreckt sich gemäß § 9 SGB II die Hilfebedürftigkeitsprüfung nach dem SGB II generell nicht auf die Eingliederungsleistungen. In Ermangelung einer Vorschrift, die die Anrechnung des Krippengeldes zulässt, dürfen Jobcenter das Krippengeld auch keinesfalls allein aufgrund eines bestehenden Anspruchs bzw. fiktiv in Ansatz bringen.

Die Regionaldirektion hat eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Information an die gemeinsamen Einrichtungen herausgegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher

Ministerialrat